

# **1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 100**

## **DER GEMEINDE GRÖMITZ**

**FÜR EIN GEBIET ZWISCHEN BLANKWASSERWEG UND  
LANDESSCHUTZDEICH MIT EINER NORDÖSTLICHEN BEGRENZUNG IN HÖHE  
DES LENSTER WEGES UND EINER WESTLICHEN BEGRENZUNG IN HÖHE  
DER VERLÄNDERUNG DES WOCHENENDHAUSGEBIETES AM SCHÄFERWEG**

### **ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG**

**gemäß § 10a BauGB**

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Für das Plangebiet ist derzeit der Bebauungsplan Nr. 100 der Gemeinde Grömitz rechtsverbindlich.

Für das Plangebiet wird der westlich angrenzende Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 entsprechend dem Entwicklungskonzept modernisiert. Dazu erfolgt die Aufstellung der 1. Änderung, welche sich auf die Flächen binnendeichs konzentriert. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung des Tourismusschwerpunktes Lensterstrand zu schaffen. Dazu erfolgt die Ausweisung von zwei Sondergebieten, die der Erholung nach § 10 BauNVO dienen.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 der Gemeinde Grömitz gehen im Hinblick auf eine Modernisierung auf den betreffenden Teilabschnitt des westlichen Bereiches am Lensterstrand weitgehende Veränderungen einher. Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz, Landschaft und der biologischen Vielfalt verbunden. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit ist das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet. Erhebliche Auswirkungen auf den

Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden wesentliche andere Planungsmöglichkeiten aus. Die Unterbringung der Nutzungen sollen und können nur im sachlich-räumlichen Zusammenhang zu einem Strandzugang am Lensterstrand liegen. Gerade das neue Sanitärgebäude soll im Nahbereich des alten Gebäudes entstehen. Bei dem neuen Standort wurde vor allem auf ausreichend Abstand zum vorhandenen Knick wie auch vorhandenen Deich geachtet. Wesentlich alternative Standorte ergeben sich durch diese Rahmenbedingungen nicht